

Laibacher Zeitung.

Nr. 92.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzj. fl. 11, halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzj. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Samstag, 24. April

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 fr., 2mal 80 fr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 fr., 2m. 8 fr., 3m. 10 fr. u. s. w. Insertionsstempel jedesmal 30 fr.

1869.

Ämtlicher Theil.

Gesetz vom 18. April 1869

betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

Zur Ausführung des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom 21. December 1867, §. 143 des R. G. Bl., finde Ich in Gemäßheit des Artikels 6 dieses Gesetzes mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes anzuordnen, wie folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsgerichtes.

§ 1. Der Präsident des Reichsgerichtes und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner desselben werden in Gemäßheit der Bestimmungen des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes vom Kaiser ernannt.

§ 2. Die Erledigung der Stelle eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes hat dessen Präsident jenem Hause des Reichsrathes anzuzeigen, welches den Vorschlag zur Befetzung der erledigten Stelle zu erstatten hat.

§ 3. Der Präsident und sein Stellvertreter, sowie die Mitglieder und Ersatzmänner des Reichsgerichtes üben ihr Amt als ein Ehrenamt aus.

Diejenigen Mitglieder jedoch, welche nicht in Wien ihren bleibenden Wohnsitz haben, beziehen, wenn sie den Sitzungen des Reichsgerichtes beiwohnen, während der Dauer der Sitzungen ein Taggeld von 10 Gulden und außerdem eine Reisekostenentschädigung von 1 Gulden für jede Meile Entfernung ihres Wohnsitzes von Wien sowohl für die Hieher-, als auch für die Rückreise.

Die ständigen Referenten, welche das Reichsgericht in erforderlicher Anzahl aus seiner Mitte auf die Dauer von drei Jahren zu wählen hat, erhalten eine jährliche Entschädigung von je 3000 fl.

Der Präsident, die ständigen Referenten und die Ersatzmänner sind verpflichtet, ihren Wohnsitz in Wien zu nehmen.

§ 4. Die Mitglieder des Reichsgerichtes werden vor dem Antritte ihres Amtes auf die unverbrüchliche Beobachtung der Staatsgrundgesetze, sowie aller anderen Gesetze und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten beeidigt.

Der Präsident legt den Eid in die Hände des Kaisers, der Stellvertreter des Präsidenten, die Mitglieder und Ersatzmänner in die Hände ihres Präsidenten ab.

§ 5. Die regelmäßigen Sitzungen des Reichsgerichtes werden durch die Geschäftsordnung desselben festgesetzt.

Der Präsident kann jedoch in dringenden Fällen auch außerordentliche Sitzungen anordnen.

Zu jeder Sitzung des Reichsgerichtes sind dessen sämtliche Mitglieder einzuberufen; dieselben bedürfen, wenn sie zugleich öffentliche Beamte oder Functionäre sind, zur Ausübung ihres Amtes als Mitglieder des Reichsgerichtes keines Urlaubes.

§ 6. Sind Mitglieder des Reichsgerichtes verhindert, bei den Sitzungen zu erscheinen, so haben für die Dauer der Verhinderung an ihre Stelle Ersatzmänner, und zwar nach der Reihenfolge ihrer Ernennung einzutreten.

Der Stellvertreter des Präsidenten tritt nur bei Verhinderung des Letzteren in Thätigkeit.

Zur Schöpfung eines gültigen Erkenntnisses ist nebst dem Vorsitzenden die Anwesenheit von wenigstens acht Stimmführern des Reichsgerichtes erforderlich.

§ 7. Eine Ablehnung des Präsidenten, seines Stellvertreters, eines Mitgliedes oder Ersatzmannes des Reichsgerichtes ist nicht zulässig.

In Fällen jedoch, in welchen nach den für den Civilproceß bestehenden Gesetzen ein Richter ausgeschlossen wäre, hat das betreffende Mitglied des Reichsgerichtes sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten. Ueber das Vorhandensein eines Ausschließungsgrundes entscheidet das Reichsgericht.

§ 8. Der Präsident des Reichsgerichtes ist berechtigt, den Mitgliedern und Ersatzmännern Urlaub zu bewilligen.

Die Ertheilung eines Urlaubes an den Präsidenten oder dessen Stellvertreter ist dem Kaiser vorbehalten.

§ 9. Das Reichsgericht ist ermächtigt, dem Ministerrathe das ihm nöthige Kanzlei- und Hilfspersonal zu bezeichnen und dasselbe in Anspruch zu nehmen.

Das nöthige Kanzlei- und Hilfspersonal des Reichsgerichtes wird demselben von dem Ministerrathe zugetheilt.

§ 10. Das Reichsgericht entwirft sich seine Geschäftsordnung selbst und legt dieselbe durch den Ministerrath dem Kaiser zur Genehmigung vor.

(Fortsetzung folgt.)

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 7. April d. J. die Dechanten und Pfarrer Joseph Linser in Oberveleach, Thomas Inzko in Grafendorf und Anton Huber in St. Veit zu Ehrenmännern des Gurker Kathedralcapitels allergnädigst zu ernennen geruht.

Am 22. April 1869 wurde in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei das XXII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet.

Dasselbe enthält unter Nr. 44 das Gesetz vom 18. April 1869 betreffend die Organisation des Reichsgerichtes, das Verfahren vor demselben und die Vollziehung seiner Erkenntnisse.

(W. Bg. Nr. 92 vom 22. April.)

Nichtamtlicher Theil.

Berliner Enthüllungen.

In dem 4. Bande des officiellen österreichischen Generalstabs-Werkes über den Krieg von 1866 findet sich eine aus Nikolsburg vom 20. Juli 1866 vom Grafen Bismarck an Grafen Solty gerichtete Depesche, also lautend:

„Der König hat zu dem Waffenstillstande seine Genehmigung erteilt. Barral, der ebenfalls hier ist, erbittet sich Instruction und Vollmacht von Florenz. Es ist zweifelhaft, ob diese so rasch eintreffen können. Der König hat sich nur sehr schwer und aus Rücksicht auf den Kaiser Napoleon hierzu entschlossen, und zwar in der bestimmten Voraussetzung, daß für den Frieden ein bedeutender Territorialerwerb im Norden Deutschlands gesichert sei. Der König schlägt die Bedeutung eines norddeutschen Bundesstaates geringer an, als ich, und legt demgemäß vor allem Werth auf Annexionen, die ich ebenfalls neben der Reform als Bedürfnis ansehe, weil sonst Sachsen-Hannover für ein intimes Verhältnis zu groß bleiben. Der König bedauert, daß Euer Excellenz nicht an dieser Alternative des Programmes vom 9. nach dem Schlusse der Depesche bis auf weiteres festgehalten haben. Er hat, wie ich zu Ihrer ganz intimen persönlichen Directive mittheile, geäußert: „Er werde lieber abdanken, als ohne bedeutenden Ländererwerb für Preußen zurückkehren“, und hat heute den Kronprinzen hierher gerufen. Ich bitte Euer Excellenz, auf diese Stimmung des Königs Rücksicht zu nehmen. Noch bemerke ich, die französischen Punkte würden uns, vorausgesetzt eine Grenzregulierung mit Oesterreich, auch als Präliminarien für den Separatfrieden mit Oesterreich genügen, wenn Oesterreich einen solchen schließen will — sie genügen nicht für den Frieden mit unseren übrigen Gegnern, besonders in Süd-Deutschland; ihnen müssen wir besondere Bedingungen machen, und die Mediation des Kaisers, die sie nicht anrufen, bezieht sich nur auf Oesterreich. Wenn auch wir Italien gegenüber frei würden durch Cession Venetiens uns gewährt ist.“

Darüber schreibt die „N. N. Z.“: „Dem k. k. Generalstab hat offenbar eine ungenaue Rückübersetzung der zweiten Hälfte eines Chiffre-Telegramms vorgelegen. Wir sind in den Stand gesetzt, das Original dieses Bruchstückes nachstehend mitzutheilen, indem wir die nicht unerheblichen Verschiedenheiten des Urtextes durch die Schrift hervortreten lassen:

Nikolsburg, 20. Juli 1866.

„Seine Majestät der König hat hierzu seine Genehmigung erteilt. Graf Barral, der ebenfalls hier, erbittet Instruction und Vollmacht von Florenz; es ist zweifelhaft, ob diese so rasch eintreffen kann; ohne Italiens Theilnahme aber können wir nicht abschließen. Se. Majestät der König hat sich nur sehr schwer und aus Rücksicht auf den Kaiser Napoleon hierzu entschlossen, und zwar in der bestimmten Voraussetzung, daß für den Frieden bedeutender Territorial-

Erwerb in Norddeutschland gesichert sei. Der König schlägt die Bedeutung eines norddeutschen Bundesstaates geringer an als ich, und legt vorwiegenden Werth auf directe Annexionen, die ich allerdings neben der Reform als Bedürfnis ansehe, weil sonst Sachsen-Hannover für intimes Verhältnis zu groß bleiben. Se. Majestät bedauert, daß Euer Excellenz nicht an dieser Alternative des Programmes vom 9., nach dem Schlusse der Depesche, bis auf weiteres festgehalten haben. Er hat, wie ich zu Ihrer ganz intimen persönlichen Directive mittheile, geäußert, er werde lieber abdanken, als ohne bedeutenden Ländererwerb für Preußen zurückkehren; und hat heute den Kronprinzen hierher gerufen. Ich bitte Euer Excellenz auf diese Stimmung des Königs Rücksicht zu nehmen.

„Ihr Telegramm über Wien eben erhalten. Ich sende dies ebenfalls über Wien und Berlin, und bemerke noch: Die französischen Punkte würden uns, vorausgesetzt eine Grenzregulierung mit Oesterreich, auch als Präliminarien für Separatfrieden mit Oesterreich genügen, wenn Oesterreich einen solchen schließen will im Sinne Ihres Telegramms Nr. 68 vom 17. Juli. Sie genügen nicht für den Frieden mit unsern übrigen Gegnern, besonders in Nord-Deutschland; ihnen müssen wir besondere Bedingungen machen, und die Mediation des Kaisers, die sie nicht anrufen, bezieht sich nur auf Oesterreich. Wenn auch wir Italien gegenüber frei würden durch Cession Venetiens, so können wir doch Italien nicht frei lassen, bevor das im Tractat für uns stipulirte Aequivalent uns gewährt ist.“

Die hier fehlende erste Hälfte dieses Telegrammes war mit einem andern Schlüssel chiffrirt worden und ist anscheinend aus diesem Grunde von dem Uebersetzer, welcher den Schlüssel für die zweite Hälfte an sich zu bringen gewußt hat, nicht entziffert und daher ignorirt worden.

Es ergab sich hieraus das Bedürfnis, statt des Wortes „hierzu,“ vermöge einer nicht besonders glücklichen Conjectur, zu ergänzen: „Zu dem Waffenstillstand.“

In wie weit die anderen aus der Vergleichung beider Texte sich ergebenden Abänderungen für zufällige oder absichtliche zu erachten, überlassen wir dem Urtheile unserer Leser.

Wir haben Werth darauf gelegt, den genauen Wortlaut herzustellen, da die preussische Politik nichts zu verheimlichen hat und um so gerechtere Würdigung finden wird, je vollständiger sie bis in die kleinsten Details zur öffentlichen Kenntniß gelangt.“

188. Sitzung des Abgeordnetenhauses

vom 21. April.

(Schluß.)

Der nächste Gegenstand ist der Bericht des commissionellen Ausschusses über das Volksschulgesetz.

Berichterstatter Dr. Dienst berichtet den allgemeinen Theil des Berichtes.

Als Redner in der General-Debatte sind eingetragen: gegen den Bericht Abg. Sawczynski, für den Bericht die Abgeordneten Hermann, Schneider und Bauer.

Abg. Sawczynski: Der vorliegende Gesetzentwurf ist unstreitig ein bedeutender Fortschritt in dem österreichischen Schulwesen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß bisher die politische Schulverfassung aus dem Anfange dieses Jahrhunderts gegolten hat, welche die Schulverhältnisse ohne Rücksicht auf den großen Umschwung, der seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts in der Pädagogik und Didaktik stattgefunden hat, regelt, so muß man mit der gegenwärtigen Vorlage in technischer Beziehung im großen und ganzen einverstanden sein.

Wenn ich jedoch gegen den vorliegenden Gesetzentwurf mich wende, so geschieht es vorzugsweise vom constitutionellen, vom Gesichtspunkte der Verfassung.

Bei Verathung der revidirten Verfassung habe ich mich gegen die lit. i des § 11, welche „die Feststellung der Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen“ der Reichsgesetzgebung zuweist, aus dem Grunde ausgesprochen, weil mir diese Fassung zu vag erschien.

Meine Befürchtungen haben sich verwirklicht. Der vorliegende Entwurf erscheint mir nicht als ein Gesetz, das die Principien des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen feststellt, sondern als ein Gesetz, welches die Agenden zwischen der Reichs- und der Landesge-

gesetzgebung zu vertheilen hat. In vielen Paragraphen sind Bestimmungen der Landesgesetzgebung zugewiesen. Aber für mich ist das Gesetz, welches bestimmt, was der Reichs- und was der Landesgesetzgebung angehört, zur Stunde die revidirte Verfassung und die Landesordnung. Wenn man in diesem Gesetze ausspricht, dieses oder jenes gehöre in die Competenz der Landtage, so könnte man bei einer Revision des Gesetzes den Umfang des heute den Landtagen zugewiesenen wieder verringern. Gegen ein solches Präcedens, daß durch ein einfaches Gesetz dem Reichsrathe, den Ministern und den Landtagen ihre Competenz zugewiesen werde, möchte ich mich verwahren.

Das vorliegende Gesetz enthält nicht blos die Principien des Unterrichtswesens, sondern die speciellen Bestimmungen über die Einrichtung der Volksschulen.

Die Bestimmung, ob die Volksschule eine allgemeine Schule oder eine Bürgerschule sei, ob sie so oder so viele Jahrgänge zu zählen habe, ist kein Grundsatz; für mich ist es Grundsatz: der Staat hat dafür zu sorgen, daß jedem Kinde die Gelegenheit geboten werde, eine entsprechende Bildung zu erhalten, aber ob dies nach dieser oder jener Classification der Schule geschieht, ist kein Princip mehr. Es könne ja die Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder von der Art sein, daß das im Gesetzentwurf beantragte auf andere Weise zu Stande gebracht werden müsse; und diesen eigenthümlichen Verhältnissen muß Rechnung getragen werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält also nicht blos die Principien des Unterrichtswesens, er greift selbst in die Einzelheiten ein.

Wenn es sich um die Mittel der Bildung auf der untersten Stufe handelt, dann wird in dem größeren Theile der diesseitigen Reichshälfte auf verschiedenen Wegen anzufangen sein, um vorwärts zu kommen, hier darf man nicht auf dem Wege der Acceleration vorgehen, sondern man muß langsam vorwärts schreiten.

Nach § 11 liti des Grundgesetzes über die Reichsverfassung gehört in die Competenz des Reichsrathes die Feststellung der Principien bezüglich der Volksschulen und Gymnasien; allein die Lehrerbildungsanstalten sind weder Volksschulen noch Gymnasien. Man wird wohl sagen, die Bildungsanstalten für Volksschullehrer und die Volksschulen sind von einander unzertrennlich und es gehört daher die Gesetzgebung über diese Bildungsanstalten in die Competenz des Reichsrathes; allein wenn man so argumentirt, müßte man auch folgern, daß die philosophischen Facultäten als die Lehrerbildungsanstalten für Gymnasial-Lehranten-Candidaten in unzertrennlichem Zusammenhange mit den Gymnasien stehen.

Ich nehme also das Recht, die Bildungsanstalten für Volksschulen zu regeln, für die Kronländer in Anspruch. Dazu kommt noch, daß das von Sr. Majestät erlassene Regulativ vom galizischen Landesschulrath im Art. III festsetzt, die Vorbereitung der allgemeinen Unterrichts-Systeme, sowie die Entwürfe hinsichtlich der Volks- und Mittelschulen, die durch Landtagsbeschlüsse in Ausführung zu treten haben, kommen dem Landesschulrath zu.

Es müßte also zwischen dem vorliegenden Gesetzentwurf und der Regulative für den galizischen Landesschulrath ein Conflict entstehen.

Der gegenwärtige Gesetzentwurf behält dem Centrum vor, was an Ort und Stelle viel besser gemacht werden könnte. Die Regierung selbst hat die Nothwendigkeit gefühlt, für einzelne Länder in Rücksicht mancher Bestimmungen Ausnahmen zu machen. Solche Ausnahmen wären aber noch bei vielen anderen Normen wünschenswerth. Insbesondere müßte dies rücksichtlich der Uebergangsbestimmungen der Fall sein, denn diese sollen ja gerade von den alten in die neuen Zustände hinüberleiten. Geht man zu abstract vor, so wird die Folge die Verzögerung der Volksbildung sein.

Redner stellt den Antrag: „Es werde über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung übergegangen.“ (Bewegung.)

Der Antrag wird von den Polen, Slovenen und Tirolern unterstützt.

Abgeordneter Schneider: Vergleicht man die abgelebte, alte Schulverfassung mit einem Werke, das in sich die Keime des neuen Lebens und die Grundlagen zu einem den Ansprüchen der Neuzeit entsprechenden Baue trägt, so kann man nicht zweifelhaft sein, auf welche Seite man sich stellt, ob man sich für die alten Zustände oder die neuen Einrichtungen entscheidet. Der Zweck und die Aufgabe, welche in diesem Gesetze der Volksschule gesetzt ist und die Mittel, wodurch dieser Zweck ausgeführt werden soll, entspricht den bewährtesten Grundfäden der Erziehungskunde. Mit der veralteten, abgelebten politischen Schulverfassung werden auch die Präparanden zu Grabe getragen werden und wohlorganisirte Lehrerbildungsanstalten sollen eintreten. Dem Lehrerstande soll die ihm gebührende Stellung angewiesen werden, durch eine bessere Dotation soll es ihm möglich gemacht werden, sein Amt zu führen, nicht mit Seufzen, sondern mit Freuden ein Bahnbrecher der Volksaufklärung zu sein. Allein trotzdem ist meine Stellung diesem Gesetze gegenüber in einer Beziehung eine sehr schwierige, indem sie mich der Gefahr aussetzt, meinen Libe-

ralismus angezweifelt zu sehen und zu der Meinung Anlaß gibt, als ob ich dem Ministerium Verlegenheiten bereiten und der Ausführung dieses Gesetzes in den Weg treten wollte. Dagegen muß ich mich ausdrücklich verwahren, allein ich muß es doch offen aussprechen, bei diesem Gesetze, das von der Confessionslosigkeit ausgeht, kommen mir manche ernste Bedenken. Durch dieses Gesetz werden manche Rechte der evangelischen Gemeinden in Frage gesetzt, ja sogar aufgehoben. Das Protestantenpatent vom Jahre 1861 und die Kirchenverfassung, welche die inneren Angelegenheiten der Evangelischen in Oesterreich normirt, räumt ihnen das Recht ein, eigene Schulen zu errichten, Lehrer zu berufen, den Religionsunterricht zu bestimmen und den Unterricht in weltlichen Gegenständen mit Rücksicht auf die allgemeine Unterrichts-Gesetzgebung unter Wahrung des confessionellen Charakters zu ertheilen. (Abgeordneter Greuter ruft Bravo!) Abänderungen in dieser Beziehung können nur auf dem Wege der Synodalgeseztgebung nach erfolgter höchster Sanction vorgenommen werden. Man wird einwenden, es werden durch das vorliegende Gesetz diese Rechte nicht ausdrücklich bestritten, ja es werde sogar auf die Gleichberechtigung ein besonderes Gewicht gelegt. Ich gebe dieses zu, allein wenn ein Punkt eines Rechtes keine Geltung mehr hat, so erscheint das ganze Recht hiedurch verletzt und es kann bei einer veränderten politischen Lage der Rechtsboden unter den Füßen hinweggezogen werden. Ich besorge dieses von dem gegenwärtigen Ministerium nicht, aber ich kann nicht wissen, was einmal ein reactionäres Ministerium im Schilde hat. Die Geschichte der Protestanten in Oesterreich lehrt sie, auf der Hut zu sein, und ehe man das Höhere und Größere anstrebt, sich mit dem zu begnügen, was man hat, und das zu schützen, was man besitzt. (Abgeordneter Greuter ruft Bravo!)

Und was wir Evangelischen haben, ist dem Zwecke des Gesetzes und den Intentionen der Regierung durchaus nicht entgegen, im rechten Lichte betrachtet, stehen wir einander nicht so ferne, denn meine Herren! Sie haben bei uns keinen starken Wall zu durchbrechen, kein verpfändetes Recht einzulösen; allein, wenn ich auch sagen muß, daß in dem Gesetze Grundsätze zur Durchführung kommen sollen, welche auch die Verbesserung und Vervollkommnung unserer evangelischen Schule zum Ziele haben, stehen wir doch auf einem sehr ernstlichen Scheidewege, wir sollen für etwas Ungewisses, Unsicheres etwas Gewisses hingeben, und zwar etwas Liebes und Theures und schwer Errogenes.

Die Evangelischen haben zu jeder Zeit große Stücke auf ihre Schulen gehalten, die Schulen waren sozusagen ihr Schooßkind, sie sind ihnen theuer zu stehen gekommen, sie haben sie erhalten mit ihren oft sehr sauer erworbenen Sparpfennigen, denn sie haben keine Unterstützung aus dem Normalschul- oder Religionsfond bezogen.

Die evangelischen Gemeinden stehen vor einer ernstlichen, für sie schwierigen Alternative. Es ist nach dem Gesetzentwurfe zulässig, daß Confessionsschulen unter der Bedingung derselben Organisation und desselben Lehrzieles wie die Volksschulen als Privatanstalten bestehen. Es wird das mancher notorisch armen evangelischen Gemeinde schwer werden. Aber von dieser Verpflichtung sollen sie nicht freigesprochen werden. Sie sollen aber auch für andere Schulen die Lasten dadurch tragen, daß sie zu den Steuerumlagen für dieselben herangezogen werden. Das muß sie niederdrücken, und wenn ich das auch gerade nicht eine Vergewaltigung nenne, mehr als eine douce violence ist es nicht. Dadurch sehen sich die Evangelischen gezwungen, in die Communalsschulen hinüber zu gehen.

Das Gesetz sagt, die Schule ist confessionlos, der Religionsunterricht ist confessionell und nach § 5 des Gesetzes wird in dieser Hinsicht allen Bekenntnissen volle Rechnung getragen werden.

Wird aber eine solche Confessionslosigkeit, wie wir sie etwa in Holland wahrnehmen, so rasch bei uns in Oesterreich stattfinden können, und wird nicht ein Religionsbekenntniß prädominiren?

Ich berufe mich hier auf die gewichtige Autorität des Unterrichtsministers, der im Herrenhause unter Berufung auf die liberalsten Schriftsteller über das Schulwesen erklärt hat, daß das confessionelle Moment in der Volksschule Beachtung verdient, daß die Rücksichtslosigkeit in Bezug auf die Confession in den Volksschulen ein pädagogisch-didaktisch unrichtiges Princip ist, und er hat ferner ausgesprochen, daß gegenwärtig thatsächlich die Kirche auf dem Lande eine überwiegende Macht gegenüber der Volksschule hat.

Ziehen Sie hieraus die Consequenzen; stellen Sie eine kleine Minorität der Evangelischen in Oesterreich einer überwiegend großen Majorität der Katholiken gegenüber, so ist die Gefahr, in einem Verschmelzungsproceß aufzugehen, auf Seite der Ersteren, es ist daher begreiflich, wenn man für die Pflanzstätten evangelischer Ueberzeugung und protestantischen Geistes einsteht. Diesen Schutz müssen die Evangelischen um so mehr suchen, als ihr Schulwesen unter der obersten Leitung und Aufsicht des Unterrichtsministeriums steht, wo ein Referent das evangelische Volksschulwesen verwaltet, der alle Systeme von Bach bis Hasner durchgegangen ist; ein Referent, der als Landesschulrath in Ungarn die Selbstständigkeit der ungarischen Schulen zerstören half und

die Decrete gegen die protestantischen Ungarn concipirte; ein Referent, welcher das glorreiche Protestantenpatent in wichtigen Bestimmungen unvollzogen ließ, die kirchliche Verwaltung bei uns systematisch lahm legte, die Synodalausprüche durch seine willkürlichen Decretirungen schädigte und unser einziges Gymnasium in Teschen durch seine leidige Protectionssucht dem Verfall preisgab. Der Herr Unterrichtsminister hat seinem Referenten das Zeugniß gegeben, daß er gewiß nicht mit Absicht gegen die Gesetze vorgehe. Ich überlasse es Sr. Excellenz, — ich bedauere, daß er heute abwesend ist — darüber zu urtheilen, ob die Handlungsweise, die ich dargelegt, auf Rechnung eines Irrthums oder einer Absicht gesetzt werden kann. Die öffentliche Meinung ist darüber im Reinen, daß Irrthümer, welche so sehr alle Systeme überdauernden, wie sie eine bedenkliche psychologische Erscheinung sind, doch auch einer mala fides wie ein Ei dem andern gleichen, und daß die evangelischen Gemeinden in Oesterreich nicht dazu da sind, den Sündenbock für consequente Irrthümer abzugeben. (Abgeordneter Greuter: Bravo!)

Das vorliegende Gesetz wird nicht im Handumwendenden durchgeführt werden können, die Landtage können zwar einigen Paragraphen desselben den draconischen Charakter nehmen, aber man muß milder zu Werke gehen bei einer so heiklen und zarten Angelegenheit. Es soll den evangelischen Gemeinden möglich gemacht werden, alle gesetzlichen Bedingungen in ihrem Schulwesen zu erfüllen und dabei doch ihre Selbstständigkeit zu erhalten; sie sollen nicht verpflichtet werden können, Beiträge zu den anderen Schulen zu leisten, wo sie selbst Schulen erhalten, und sie sollen, wenn sie vorübergehend Unterstützungen vom Reiche oder vom Lande erhalten, deswegen doch ihre unmittelbare Schulaufsicht nicht verlieren. (Abgeordneter Greuter: Bravo!)

Sie beabsichtigen die Confessionslosigkeit. Ich könnte mich auf diesen Standpunkt erheben, schaffen Sie mir nur dazu geeignete Gemeinden und diejenigen mit der rechten Bildung ausgerüsteten Lehrer, die geschickt sind, um geistvoll und mit zarter, schonender Hand auch die heiligsten Interessen zu behandeln. Sie haben Beides noch nicht. Diejenigen Lehrer, die zugleich Mesner sind, werden das gewiß nicht leisten, und wenn wir auch nach dem vorliegenden Gesetze auf tüchtigere Lehrer rechnen, so werden wir doch auf dieselben mindestens vier Jahre warten müssen.

Verkennen Sie, meine Herren, die religiöse Grundanschauung nicht. Wenn Sie hören, „wir sind Katholiken und wollen Katholiken bleiben,“ so hat auch das seine Berechtigung: „Wir sind Protestanten und wollen Protestanten bleiben.“ (Bravo! rechts.)

Schützen Sie eine Minorität, die ja die Tochter Ihres Geistes ist. Es kann in einer heißen Schlacht vorkommen, daß irgend eine Kugel nicht den trifft, auf den sie abgesehen war, sondern den verbündeten Freund, gewiß beklagenswerth! Treffen Sie uns nicht; lassen Sie uns die Zeche nicht bezahlen. Wir gehen ja mit dem fortschrittlichen Geiste, und wenn es in Oesterreich heißt: „Das Alte stürzt, es ändern sich die Zeiten, und neues Leben steigt aus den Ruinen,“ so lassen Sie uns auch unser Leben. (Abgeordneter Greuter lacht.) Ich bitte Sie, den Anträgen, die ich in der Specialdebatte stellen werde, Ihr Ohr nicht zu verschließen. (Bravo! Bravo!)

Abgeordneter Freiherr v. Pasotini spricht sich für den Uebergang zur Tagesordnung aus und stellt noch den Antrag, daß die Regierung aufzufordern sei, ehestens einen neuen Gesetzentwurf vorzulegen, der nur die Hauptpunkte des Volksschulwesens regelt, im Uebrigen der Landesgesetzgebung die gebührende Rechnung trägt. (Wird hinreichend unterstützt.)

Hierauf wird die Sitzung um 1/3 Uhr geschlossen. — Nächste Sitzung Morgen 10 Uhr. Tagesordnung: Fortsetzung der Verhandlung über das Volksschulgesetz.

189. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 22. April.

Auf der Ministerbank: Ihre Excellenzen die Herren Minister Graf Taaffe, Ritter von Hasner, Dr. Prestel, Dr. Berger.

Regierungsvertreter Sectionschef Dr. Glaser. Präsident Dr. v. Kaiserfeld eröffnet die Sitzung um 10 Uhr 40 Minuten.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Die Allerhöchste Sanction des Gesetzes betreffend die Organisation des Reichsgerichtes wird dem Hause zur Kenntniß gebracht.

Die eingelassenen Petitionen werden den betreffenden Ausschüssen zugewiesen.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der Generaldebatte über das Volksschulgesetz.

Als Redner haben sich nachträglich eintragen lassen, und zwar gegen das Gesetz die Abg. Greuter, Jäger, Grocholski, für das Gesetz Franz Groß, v. Figuly, Andriewicz.

Zuerst ergreift Abg. Pauer (für) das Wort. Der vorliegende Gesetzentwurf habe eine doppelte Seite, eine allgemeine und eine besondere. In ersterer Beziehung müsse man ihm volle Anerkennung zugesprechen, denn seine Principien stehen auf der Höhe des frei-

heitlichen und pädagogischen Fortschrittes. In letzterer Richtung jedoch lassen die speciellen Ausführungen mancher Bedenken offen. Die erste Bedingung sei die Reorganisation der Lehrerbildungsanstalten. Mit den gegenwärtigen Lehrkräften dürfte ein erfreuliches Resultat kaum erzielt werden.

Ferner empfehle sich die Ausschreibung der Schulgemeinden und die Substituierung der Ortsgemeinden ganz und gar nicht. Das Gesetz vom 25. Mai v. J. habe die Schulgemeinden im Auge und das mit gutem Grund. Es sei eben den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung getragen, welche eine geschichtliche und gesellschaftliche Entwicklung für sich haben. Das in Rede stehende Volksschulgesetz schneide nun tief in diese Sachlage ein und werde zu einer Reihe von Schwierigkeiten Anlaß geben.

Redner behält sich vor, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen.

Eine weitere Schattenseite des Gesetzes sei die Bestimmung der Confessionslosigkeit. Man gebe sich keiner Illusion hin. Die Confession werde immer eine Majoritätsfärbung an sich tragen und die Majorität in der Gemeinde sich auch in den confessionellen Verhältnissen der Schule wieder spiegeln.

Abg. Greuter.

Der Volksunterricht ist nicht nur ein göttlich gegebenes Recht, sondern auch eine heilige Verpflichtung. Wehe demjenigen, der damit Mißbrauch treibt; Gott wird ihn richten. „Lehrt sie alles halten, was ich euch gesagt habe“, spricht der Stifter der christlichen Kirche. Wie steht es aber um die Ausführung dieser Pflicht? Bei uns hat man, die gute Absicht zugegeben, geglaubt, dem Unterrichte nur nach dem Muster der modernen Erziehung gerecht zu werden. Ihre normgebenden Principien lauten: Leitung der Schule durch den Staat, Schule ohne Gott, Schule mit Zwang. Dagegen seien nun gewichtige Bedenken zu erheben, nicht vom Standpunkte der Moral, sondern des Rechtes. Wer kann den Aeltern das Recht auf die Erziehung ihrer Kinder schmälern?

Nicht nur die leibliche, sondern auch die geistige Nahrung sind sie ihren Kindern zu spenden verpflichtet. Die ersten und naturgemähesten Lehrer seien die Eltern, die erste Schule sei die Familie. Heilig ist diese Pflanzstätte, heilig der Geist, welcher sie durchweht, und niemand, selbst das Gesetz nicht, darf ihn daraus verdrängen. Jedes geordnete Staatsleben habe zwei Pole, ohne die es nicht denkbar ist. Die Angelpunkte derselben ruhen aber in der Familie. Ohne Autorität und ohne Pietät sei die Gesellschaft ein zusammengewürfeltes Chaos. Im Kreise der mütterlichen Erziehung festigen sich diese beiden Momente und darum sei es wohl begründet und insbesondere von englischen Nationalökonomien, beispielsweise von Thilo anerkannt worden, daß die Tüchtigkeit eines Volkes von der Dauer des Einflusses der älterlichen Erziehung abhängig sei.

Feuilleton.

Samstags-Plauderei.

(Unsere Theaterfrage. — Warnung gegen Velocipedes.)

Unser Musentempel hat seit seiner Erbauung im Jahre 1765 gar mancherlei Schicksale erlebt, er hatte viele Directoren, von dem berühmten Schikaneder bis auf unsern braven Zöllner, wie es scheint den letzten derselben, denn eine große Krisis ist hereingebrochen, eine förmliche Revolution, und wir sollen nächste Saison keinen Director, dafür aber ein Directorium haben. Es ist ein Act der Selbsthilfe nach Schulze-Deitich oder auch ein Act der — Verzweiflung, je nachdem es vom national-ökonomischen oder vom Standpunkte des Logenbesitzers aufgefaßt wird, dem der Ertrag seines Eigenthums im Falle einer theaterlosen Saison unter den Händen zerrinnt.

Daß der Feuilletonist regen Antheil an diesem Theaterjammer nimmt, werden die mitführenden Leser, unter welchen sich wohl auch einige Logenbesitzer befinden, wohl begreifen, denn was böte für dieses Plauderstückchen fruchtbarerem und anregenderem Stoff? Falls auch ein Gemeinderath dieses Blatt in die Hand nehmen sollte, so möchten wir noch eine Seite anschlagen, die unseres Wissens bisher noch nicht berührt wurde, und fragen: Hat denn die Stadtcommune Laibach kein Interesse an dem Bestehen unseres Theaters, der Pflanz- und Bildungsstätte höherer geselliger und geistiger Cultur, des National- und Heimatgefühles? Bringt nicht die Theaterjahres regeren Menschen- und Geldverkehr, gibt sie nicht einer Provinzstadt etwas von großstädtischem Anstrich, kurz, gehört sie nicht auch zu den Communalangelegenheiten?

Recriminationen sind immer unfruchtbar. Sonst könnten wir darauf hinweisen, daß eine Concursaus-schreibung, wie die letzte, in welcher auf eine erst zu vereinbarende Subvention hingedeutet wird, im vorhinein ihren Zweck nicht erfüllen konnte. Es gilt jetzt die Frage klar zu erfassen und alles zu thun, was uns in

Erfüllen aber die Aeltern ihre Pflichten nicht, dann seien deren Stellvertreter, die Verwandten oder die Gemeinde hiezu berufen, niemals aber der Staat. Er hat kein Recht zur Familienintervention; er hat seine Aufgabe in einem weit größeren Kreise zu vollstrecken, mit gemeinsamen Mitteln gemeinsame Angelegenheiten zu besorgen. Recht und Gerechtigkeit zu vollziehen, lautet sein wichtigstes Mandat, die territoriale und geistige Autonomie sträubt sich im Namen der Freiheit gegen Einmischung in innere Verhältnisse, von welchen Schule und Kirche gleichmäßig umschlossen sind.

Nicht reagiren wird gegen solche Eingriffe eine Familie, welcher die Begriffe von Recht und Pflicht abhanden gekommen sind, reagiren aber werden gerade die Besten, die hieran festhalten, und besonders die Mütter, welchen eine Familienzwangslage tief in das Herz greift. Ihnen sind die Kinder von Gott anvertraut und nun sollen dieselben eine Schule besuchen, deren Grundlage nicht mehr die Ueberzeugung einer religiösen Bildung sei.

Werden denn die Kinder für den Staat erzogen? für die Gesellschaft? für die Familie? Nein, die Kinder selbst sind die Herren, um ihrer selbst willen werden sie herangebildet, ihres leiblichen und geistigen Wohles wegen; das sei eine Verantwortung, die der Staat nicht auf sich nehmen darf und kann.

Wem die Verantwortung obliege, sage ein kleines, unscheinbares Büchlein, das vom Staate approbirt sei. Im Katechismus, der in allen Schulen gelehrt werde, heißt es: „Aeltern sind verpflichtet ihre Kinder entweder selbst, oder durch andere in der Religion und anderen nützlichen Gegenständen zu unterrichten.“

(Redner citirt noch mehrere ähnliche Stellen. Lachen und Unruhe im Hause.)

Abg. Greuter. Lachen Sie nur, meine Herren, aber nicht über mich; der Katechismus ist die Schuld, den müssen sie confisciren.

Man redet, fährt Redner fort, nirgends so viel wie in Oesterreich von Freiheit und freiheitlichen Institutionen, allein ich behaupte, daß wir nie weniger frei waren als gerade jetzt. Ich rede nicht von den Steuer-gesetzen, die sehr arge Zweifel an der Freiheit gestatten, ich will nur das vorliegende Gesetz im Auge behalten, durch welches der Staat im Namen der Freiheit der Mutter das Kind nehmen kann. (Ho-Huse.)

Der Redner stellt sich im Folgenden auf den pädagogischen Standpunkt. Ohne Basis der confessionellen Erziehung ist der einheitliche, der leitende Gedanke bei der Volkserziehung gar nicht denkbar. In solchem Falle sei eben alles und jedes der individuellen Meinung der Schulmänner überlassen; der eine halte die Religion als Förderungsmittel, der andere als Hemmungsgrund.

Die Souveränität des Lehrerstandes sei recht schön, allein die Lehrer müssen auch bezahlt werden. Und wenn der Schulmann nicht in seinem Berufe und dem Bewußtsein erfüllter Pflicht eine Entschädigung finde, dann sei gar kein Gehalt groß genug, um ihn für ein Leben

kommender Saison eine befriedigende Bühne schaffen kann, nebstbei aber schon jetzt an die Zukunft zu denken und die Verhältnisse des Theaters in einer Weise sicherzustellen, daß der Fortbestand dieser in so vielen Beziehungen wichtigen Anstalt nicht immer wieder dem leidigen Zufalle und dem Erbarmen einiger Theaterfreunde preisgegeben werde. Was die nächste Zukunft betrifft, den Winter 1869—70, so gilt es eben einen Versuch, welcher allerdings etwas Gewagtes an sich hat, den aber zu unterstützen in dem Interesse des Publicums selbst liegt. Ohnehin werden wir, allem Anscheine nach, bald vor einem fait accompli stehen, nämlich vor einer nicht mehr absolutistisch, sondern oligarchisch-demokratisch regierten Theaterunternehmung, welche sich die Augen nicht vor den ihr bei Abschließung von Engagements, Aufstellung des Repertoires u. s. w. sich entgegenstellenden Schwierigkeiten verschließt, welche aber diese Aufgabe nur aus wahrem Interesse für die Sache, ohne eigennützige Absichten, gleichsam als stillschweigender Geschäftsführer ihres Mandanten, des Publicums, übernommen hat und nun um dessen im wohlverstandenen Interesse gelegene Unterstützung ansucht. Die Lage des Theaters hat insofern eine nicht unerhebliche Besserung erfahren, als der löbliche Landesausschuß mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit die bisher für den Theaterfond verpachteten Logen dem Theatercomité zur Entschädigung für die durch den vorjährigen Landtagsbeschluß geschmälerete Subvention überlassen hat. Drückend bleibt die Forderung, das Theater an einem Sonntage jedes Monats dem dramatischen Vereine für slovenische Vorstellungen zur vollständigen Disposition zu stellen. Es läßt sich hoffen, daß auch diese Bedingung gemildert wird, etwa durch Theilung der Einnahmen mit dem Director oder resp. dem Directorium. Ohnehin hängt die Ausführung von der zu machenden Erfahrung ab. Wie schwer Dilettantenvorstellungen sich aber ein Publicum für mehr als einen oder zwei Abende erobern, zeigten uns ja die letzten, doch mit den ausgewähltesten und anziehendsten Kräften in Scene gesetzten deutschen Versuche.

Soviel von der Gegenwart. Für die Zukunft unseres Theaters thäte es noth, einige Fragen zu studiren, von deren Entscheidung die Existenz desselben abhängt:

voll Anstrengung, Mühe und Aufopferung zu entlohnem. (Lebhaftes Bravo!)

Jetzt komme ich auf einen Punkt, auf den bitte ich den Herrn Berichterstatter recht aufzumerken, um mir vor ganz Oesterreich und der ganzen Welt zu antworten, denn ich betrachte ihn als den Repräsentanten des Liberalismus. (Heiterkeit.)

Ich möchte nämlich darüber aufgeklärt werden, in welcher Manier der Liberalismus seine Principien auf die gesammte Entwicklung der menschlichen Thätigkeit anwendet. (Redner spricht fort.)

(Schluß folgt)

Oesterreich.

Wien, 21. April. (Vorconcessionen.) Die „W. Abtpst.“ veröffentlicht heute folgende Note: „Der Umstand, daß die von der Regierung in jüngster Zeit ertheilten Vorconcessionen bereits auf den Geldmarkt gebracht und zum Gegenstande der Agiotage gemacht worden, läßt es uns nicht überflüssig erscheinen, speciell darauf aufmerksam zu machen, daß derartige Vorconcessionen nach § 19 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 eigentlich gar keine Concessionen sind auch nicht das mindeste Anrecht auf Ertheilung der wirklichen Concession selbst verschaffen können; durch dieselben wird daher noch gar keine verkäufliche, geschweige denn börsenmäßige Waare geschaffen, und können diese nie anders denn als „Bewilligung zu den vorbereitenden Maßregeln“ für eine neue Unternehmung bezeichnet werden. Dieses charakteristische Merkmal der „Vorconcessionen“ tritt angeichts der Bestimmungen des § 15 des Vereinsgesetzes vom Jahre 1852 noch deutlicher hervor. Dieser Paragraph gestattet nämlich die Ertheilung von Vorconcessionen nur dann, wenn die Personen, welche die Errichtung des Vereines unternehmen wollen, zur Auffindung von Theilnehmern öffentliche Aufforderungen oder Bekanntmachungen zu erlassen die Absicht haben, oder wenn das Unternehmen von solcher Beschaffenheit ist, daß es Vorbereitungen erheischt, durch welche die Rechte dritter Personen berührt werden, z. B. Vermessungen, Nivelirungen u. s. f. An der Hand dieser gesetzlichen Bestimmungen tritt der rein vorbereitende, völlig unpräjudicialer Charakter der Vorconcessionen sichtlich hervor.“

Tagesneuigkeiten.

— (Unterrichtsfond für Kinder mittel-lofer Beamten.) Der Verwaltungsrath des ersten allgemeinen Beamtenvereins hat die Eröffnung eines „Unterrichtsfondes für Kinder mittelsofer Beamten“ beschlossen. Den Impuls zur Ausführung dieses Gedankens, mit dem sich der Verwaltungsrath schon seit langem getragen, hat das erste Wiener Vorshuß-Consortium des obigen Vereins gegeben, das die im Wege freiwilliger Subscription aufgebrauchte Summe von 800 fl. für Freiplätze an der Handels- und Gewerbeschule des Frauen-Erwerb-Vereins stiftungsmäßig gewidmet hat. Die Bildung dieses Fonds, der unter der

Z. B. welchen Zweck hat das Theater als Stiftung der Stände Krains, welche zu einer Zeit erfolgte, wo man von dem derzeitigen Aufschwunge einer slovenischen Bühne noch keine Ahnung haben konnte? Welche Bestandtheile hat der sogenannte Theaterfond, und kann derselbe nicht abgefordert verwaltet und seiner Bestimmung vollständig zugeführt werden? Lassen sich die Logenverhältnisse nicht ordnen und vor allem das Rechtsverhältniß der Logenbesitzer zur Landesvertretung feststellen? Ließe sich nicht eine allmähliche Ablösung der Logenrechte und Uebernahme des Theaters durch die an demselben zunächst betheiligte Stadtcommune denken? u. s. w. Eine Enquete zu diesem Behufe würde sich ein wahres Verdienst um die Sache erwerben. Wir behalten uns vor, einiges Material zu diesen Verathungen beizusteuern.

Für heute haben wir aber noch ein Wörtchen mit den Herren Velocipedisten zu reden, und zwar ein sehr ernstes. Sie wissen wohl nicht, in welcher Gefahr sie bei ihrer Liebhaberei schweben. Man sollte glauben, das Velociped habe mit dem Herzen nichts zu schaffen, angenommen es würden damit Fensterpromenden gemacht, wobei aber vielleicht bald magistratische Erlaubniß nothwendig sein wird; man könnte darin sogar eine Zerstreuung für kranke Herzen erblicken. Und doch kommt das Herz durch die Velocipedomanie noch in größere Gefahr, so zu sagen aus der Schylla in die Charybdis, denn erst unlängst lasen wir in einem Wiener Blatte eine Aeußerung Dr. Oppolzers, der in dem neuen Sport eine Art unbewußten langsamen Selbstmord erblickt.

Nach der Ansicht des berühmten Arztes entsteht nämlich durch die Ueberanstrengung aller Muskeln bei der virtuoson Leitung eines Velocipedes leicht nicht nur Hypertrophie (übermäßige Ernährung) aller Muskeln und des interessantesten unter denselben, des Herzens, sondern auch die verschiedensten Herzkrankheiten. Also, Acht gegeben, meine Herren, und bringen Sie ihr Herz nicht unversehens in eine Gefahr, aus welcher vielleicht nicht einmal der große Oppolzer selbst Sie erretten könnte, denn unsere moderne Arzneiwissenschaft gleicht ja stark einer Cassandra, welche das drohende Geschick zwar klar erkennt, es aber nicht abwenden kann.

Aufsicht und Leitung des Verwaltungsrathes abgefordert von den übrigen Vereinsfonds verwaltet wird, soll im Wege allgemeiner Theilnahme im Kreise der Beamten selbst, sowie aller Freunde der Förderung von Bildung und Unterricht angestrebt werden, und wurden als nächste Zwecke der Fondsverwendung die Errichtung einer höhern Töchterschule, die Creirung von Stipendien für Beamtenöhne, die Eröffnung sachlicher Vorbereitungscurse u. s. w. in Aussicht genommen. Den ersten Beitrag zur Bildung dieses Fonds hat Se. Majestät der Kaiser mit der Summe von 300 fl. huldvollst gespendet.

(Falsche Zwanzigkruzerstücke.) Es circuliren in Pest falsche Zwanzigkruzerstücke, die, aus Glas erzeugt, ganz das Aussehen haben, als wären sie von Silber. Man kann selbe fast nur an dem Klange, der viel dumpfer ist, erkennen, obgleich auf denselben der Bart an dem Bildnisse des Kaisers ebenfalls nicht ganz präcise geprägt ist, was aber bei einer nur etwas oberflächlichen Betrachtung leicht übersehen werden kann.

(Der Luftschiffer A. Chevalier) ist jüngst in New-York eingetroffen, um von dort am 31. Juli seine große Luftreise über den atlantischen Ocean zu unternehmen. Mehr als 100 Personen haben sich angeblich bei ihm gemeldet, welche ihn auf dieser gefährlichen Fahrt begleiten wollen. Der dafür festgesetzte Preis beträgt 250 Dollars. Mr. Chevalier beabsichtigt aber nur solche Personen mitzunehmen, die vermöge ihrer geistigen und physischen Fähigkeiten im Stande sind, ihn in seinen wissenschaftlichen Beobachtungen zu unterstützen.

(Ehre der Arbeit.) Der ausgezeichnete englische Staatsmann, Lord Stanley, sprach unlängst in einer Rede zu Glasgow folgendes: „Arbeiten zu lernen, ist eine Hauptaufgabe der Universitäts-Bildung. Arbeit als Arbeit ist für niemanden angenehm: der Geschmack dafür ist kein angeborener, sondern ein erworbener Geschmack. Der Mensch vermag den Mangel an erworbenen Kenntnissen im späteren Leben wohl oder übel auszufüllen, aber ein Verfümmel der Jugend läßt sich nie mehr gut machen; wenn er nicht gelernt hat zu lernen und zu arbeiten, so wird es ihm im Mannesalter an der stetigen Energie fehlen, durch die allein die Individuen und die Nationen großes zu leisten vermögen. In soweit die Gesetze und die Anordnungen der Gesellschaft in Betracht kommen, darf der Mensch wohl die Früchte genießen, die durch anderer Arbeit producirt sind, ohne selbst zu arbeiten, so lange er im Stande ist, zu bezahlen. Aber wenn die Sache vor dem Tribunale des Gewissens untersucht würde, so müßte ein gewissenhafter und hochherziger Mann fühlen, daß es keine befriedigende Transaction sei, aus der Welt in der Schuld der Welt zu scheiden, viel consumirt und nichts producirt, am Festische geschwelgt zu haben und ohne Bezahlung hinweggegangen zu sein.“ Diese Auffassung von den Pflichten des Lebens und von der Bedeutung der Arbeit ist sehr interessant im Munde des Erben einer der reichsten und ältesten Familien der britischen Aristokratie.

Aus dem Gerichtssaale.

Diebstahl beim „Janus.“

Am 21. d. fand in Wien die Schlussverhandlung gegen den früheren Cassier des „Janus“, Ignaz Hölzl, wegen Verbrechen des Diebstahls statt. In die Anklage war auch Kaufmann Ludwig Lederer wegen Diebstahltheilnehmung einbezogen. Der Sachverhalt ist nach der Anklage folgender: Inaz Hölzl aus Wien, 38 Jahre alt, war bei der allgemeinen wechselseitigen Capitalien- und Rentenversicherungsanstalt „Janus“ in Wien seit 1. März 1852 und seit 1855 speciell als Cassier bedienstet. Er genoß das Vertrauen der Anstalt im hohen Grade und es zeigte sich auch bei der ihm anvertrauten Handcasse kein Abgang. Den Schlüssel zu dem Tresor der Hauptcasse verwahrte der Generalsecretär Dr. Heinrich Billing Edler von Gemmen, der sohin bei jeder Manipulation mit den daselbst verwahrten Werthpapieren, Urkunden und Geldern intervenirte. Am 14ten Dec. v. J. übergab Dr. Billing, der gerade mit Parteien sehr beschäftigt war, dem Hölzl den Tresorschlüssel zur Behebung einer Anweisung der niederösterreich. Escompte-Anstalt. Die Rückstellung des Schlüssels erfolgte sogleich und Dr. Billing entdeckte bei der Revision keinen Abgang an Cassescheinen. Hölzl hatte jedoch die Gelegenheit benützt, um 25 Stück Prioritäts-Obligationen der Lemberg-Czernowitzer Bahn im Curswerthe von 8662 fl. 50 kr. aus dem Tresor zu entnehmen. Er veräußerte diese Papiere und verwendete den Erlös zur Einlösung eines Wechsels von 1000 fl. und zu Lotteriereisen. In gleicher Weise entwendete Hölzl am 30. December v. J. eine Hypothekaranweisung pr. 1000 fl. und Anweisungen der niederösterreichischen Escompte-Anstalt pr. 40.000 fl. Von dem Erlöse verwendete er 7000 fl. zur Tilgung von Schulden. Noch an demselben Tage übergab er seiner Tante Anna Gärtner 27.000 fl. in zwei Packeten zu 12.000 fl. und 15.000 fl., welche Summen er für seine Kinder bestimmte, indem er seiner Tante angab, daß er sich sehr unglücklich fühle und sich das Leben nehmen wolle. Hölzl, der von seiner leichtsinnigen Gattin gerichtlich geschieden ist, lebte nämlich durch mehr als fünf Jahre (seit 1861) mit der Gastwirthswinn Elisabeth Wiesbauer in gemeinschaftlichem Haushalte, während er seit 1866 mit der Schwester derselben, Justine Pecher, ein intimes Verhältniß unterhielt. Für die drei Kinder der Elisabeth Wiesbauer sollten die 12.000 fl. bestimmt sein und Justine Pecher, die ihm Zwillinge geboren, sollte 15.000 fl. erhalten. Nachdem aber Hölzl sich der Behörde gestellt und in einem Schreiben an seine

Angehörigen ein offenes Geständniß abgelegt, wurden diese Beträge der Polizeibehörde ausgefolgt. Einen Betrag von 755 fl. in Banknoten und 500 Francs in Gold hatte Hölzl auch seinem Freunde Lederer zur Aufbewahrung übergeben und dieser Letztere erscheint insbesondere durch den Umstand der Diebstahltheilnehmung beschuldigt, daß er das Geld nicht sogleich zurückstellen wollte, ja auf die erste Aufforderung des Polizeicommissärs Breitenfeld hin von einem Gelde, das ihm Hölzl übergeben haben sollte, gar nichts wissen wollte. Der Gerichtshof verurtheilte Ignaz Hölzl zu zwei Jahren schweren Kerkers und Ludwig Lederer, der zwar jede Schuld in Abrede stellte, zu vier Monaten einfachen Kerkers. (Deb.)

Locales.

Laibach, 23. April.

In einer Correspondenz der „Novice“ (Nr. 16) aus Planina vom 4. l. M. wird über Verzögerungen der Waldvertheilung und die mittelweiligen Holzfällungen der Herrschaft Haasberg Klage geführt. — Insofern diese Klage allgemein im Namen der ehemaligen Haasberger Unterthanen erhoben wird, erscheint dieselbe jedenfalls grundlos; denn abgesehen davon, daß viele Servitutberechtigter der Herrschaft Haasberg schon vor längerer Zeit mit ihren Aequivalenten ganz befriedigt worden sind, ist die Aequivalentermittlung für die Rechte zum Hausbedarf bezüglich der im Zirknizer Thale gelegenen Drikschaften bereits erfolgt, und dieselbe wird im laufenden Jahre ohne Zweifel für alle Berechtigten vollendet werden. Wenn manche Verhandlungen sich trotz der Bemühungen der Regierungsorgane in die Länge ziehen, so trifft die Schuld vorzugsweise diejenigen Parteien, die immer wieder mit neuen Präntensionen hervortreten oder manche mitunter ganz unbedeutende Differenzen auf die Spitze treiben und dadurch den Abschluß der Verhandlungen verzögern.

Ueber Holzfällungen der Herrschaft Haasberg sind zwar schon öfters Beschwerden angeregt worden, allein, da kein Gesetz besteht, kraft dessen dem Waldeigentümer jede Holzfällung untersagt werden könnte, die Betretung des im Forstgesetze (§§ 22 und 23) vorgezeichneten Weges aber von den Beschwerdeführern aus Besorgniß vor den Commissionskosten niemals gewagt wurde, mußten die erhobenen Beschwerden umso mehr erfolglos bleiben, als die im amtlichen Wege eingeholten Informationen zur Ueberzeugung führten, daß von einer dem Forstgesetze nicht entsprechenden Waldbehandlung nicht die Rede sein könne. Sowie es übrigens gewiß ist, daß die Herrschaft Haasberg in den bereits geschätzten Aequivalentwaldungen für sich kein Holz mehr fällt, so ist auch nicht anzunehmen, daß sie irgend eine Deteriorirung der zur Abtretung an die Berechtigten bestimmten Waldtheile beabsichtige, weil sie dadurch offenbar nur gegen ihr eigenes Interesse handeln würde. Holzfällungen in solchen Waldstrecken aber, welche der Herrschaft voraussichtlich als freies Eigenthum verbleiben werden, berühren die Servitutberechtigten ohnehin nicht und können somit nicht Gegenstand einer begründeten Beschwerde sein.

(Pensionirung.) Mit allerhöchster Entschliebung vom 13. d. M. wurde die Uebernahme des Generalmajors und Truppenbrigadiers Adolf Edlen v. Ver mann, auf seine Bitte, in den wohlverdienten Ruhestand angeordnet.

(In der Forstgesetzenquôte) haben gestern die Verathungen des Plenums über die von dem Subcomité zustande gebrachten Entwürfe eines Reichs- und eines Landes-Forstgesetzes begonnen.

(Aus Anlaß der Militärverpflegung) wurden verflorenen Mittwoch, dem Vernehmen nach zufolge telegraphischer Weisung des Kriegsministeriums, Proben des in dem hiesigen Strafhaufe am Castell, der Zwangsarbeitsanstalt und dem Inquisitionshause den Häftlingen verabreichten Brotes nach Wien abgesendet.

(Die Rohrschützen-gesellschaft), welche, wie wir bereits gemeldet, morgen Sonntag und Montag ein Festschießen zu Ehren des neuen Bürgermeisters veranstaltet, hat auch an den Gemeinderath eine Einladung erlassen. Der feierliche Empfang des Bürgermeisters auf der Schießstätte findet morgen Nachmittag um 3 Uhr statt.

(Die nächste Gemeinderathssitzung) findet am kommenden Dienstag um 5 Uhr Abends statt.

(Die Gemäldeausstellung) im Redoutensaal der hiesigen Filiale des österr. Kunstvereins in Wien wird morgen eröffnet werden. Es wird auch heuer wieder eine Verlosung stattfinden, zu welchem Zwecke von der Filiale eines der schönen Landschaftsbilder der Ausstellung angekauft wurde.

(Bei der k. k. Bergdirection Idria) ist die Scheidhaus-Aufsichtsstelle mit einem Monatslohne von 22 fl. 81/2 kr. und dem Anspruche auf Vorrückung in monatliche 25 fl. 9 1/2 kr. in Erledigung gekommen. Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen drei Wochen bei der Bergdirection Idria zu überreichen.

Neueste Post.

Wien, 22. April. Das Herrenhaus nahm in seiner heutigen Sitzung das Landwehrgesetz an.

Wien, 23. April. Im Verfassungsausschusse wurden die Verhandlungen über directe Reichsrathswahlen fortgesetzt. Nach der Erklärung des Ministers des Innern, die Regierung überlasse die Entscheidung der Initiative der Reichsrathsmajorität, wurden sämtliche Subcomitéanträge abgelehnt und ein neues Subcomité mit dem Auftrage gewählt, bezüglich der Deputirtenvermehrung weitere Vorschläge zu machen.

Ugram, 22. April. In der heutigen Landtagssitzung wurde das allerhöchste sanctionirte Gesetz wegen Aufstellung der Landesregierung vorgelesen und mit Jubel begrüßt. Hierauf vertagte sich der Landtag auf 15 Tage bis zur Rückkunft der Deputirten von Pest.

Berlin, 22. April. Im norddeutschen Reichstage erwiderte Bismarck auf den von Twesten ausgesprochenen Wunsch, daß dem Reichstage eine Sammlung amtlicher diplomatischer Actenstücke (Blaubuch) vorgelegt werde, eine solche Vorlage sei entweder unnütz oder gefährlich.

Berlin, 22. April. (N. Fr. Pr.) Die „Kreuzzeitung“ drückt ihre Verwunderung darüber aus, daß der österreichische Generalstab in einem officiellen Werke eine Depesche abdruckte, deren Besitz er jedenfalls unrechtmäßig erlangt habe, und daß man ein solches Actenstück vor der Ausgabe des Werkes in einer Zeitung abdrucken ließ. Die „Kreuzzeitung“ fügt hinzu: „Und das alles geschah nicht während eines Kriegeszustandes.“

Florenz, 23. April. Der Minister des Innern, über die Mailänder Vorfälle interpellirt, sagt, die gefundenen Waffen und Documente beweisen die Leitung im Auslande, es scheine ein wichtiger Zusammenhang zwischen dieser Verschwörung und anderen Anschlägen in Italien. Die Truppen zeigten die größte Geneigtheit, die bedrohte Ordnung und Freiheit zu vertheidigen. Der Minister beklagt, daß noch jemand glaube, Italien könne der Schauplatz von Verschwörungen sein.

Telegraphische Wechselcourse

vom 23 April.
5perc. Metalliques 61.40. — 5perc. Metalliques mit Mai- und November-Zinsen 61.40. — 5perc. National-Anlehen 69.50. — 1860er Staatsanlehen 110. — Banfactien 723. — Creditactien 281.40. — London 123.80. — Silber 121.65. — K. f. Ducaten 5.83 1/2.

Das Postdampfschiff „Germania“, Capitän Kier, ging am 14. April mit 852 Passagieren von Hamburg via Havre nach New-York ab.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Prioritäten der österr. Nordwestbahn. Eine Seite der Creditanstalt soeben erschienene Kundmachung besagt, daß bei der am 17. d. M. stattgefundenen Subscription von 12.961 Parteien 1,359.697 Stück gezeichnet wurden. Jeder Subscriber erhält 1/2 Percent des gezeichneten Betrages, wobei Bruchtheile unter 1/2 nicht gerechnet, während Bruchtheile von und über 1/2 für ein Ganzes gerechnet werden und jeder Subscriber mindestens eine Actie erhält.

Wochenausweis der Nationalbank. Der letzt veröffentlichte Ausweis beziffert den Banknotenumlauf mit 296 Mill. 420.820 fl., dem die folgenden Posten zur Bedeckung gegenübersetzen: Metallschatz 108,721.533 fl., in Metall zahlbare Wechsel 38,907.195 fl., Staatsnoten, welche der Bank gehören 2,029.616 fl., Escompte 75,379.283 fl., Darlehen 62,563.505 fl., eingelöste Coupons von Grundentlastungs-Obligationen 17.104 fl., eingelöste und börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe 11,650.466 fl.

Verstorbene.

Den 15. April. Dem Herrn Mathias Biat, k. k. Steuer-Einnehmer in Kronau, sein Sohn Gustav, Schüler der dritten Normalclasse, alt 11 1/2 Jahre, in der St. Petersvorstadt Nr. 81 an Gehirnähmung.

Den 16. April. Franz Zerse, gewesener Grundbesitzer, alt 68 Jahre, im Civilspital an der Lungenähmung.

Den 17. April. Herr Bartholomäus Cerne, Fleischauger und Realitätenbesitzer, alt 62 Jahre, in der St. Petersvorstadt Nr. 43 an der Gehirnähmung.

Den 18. April. Dem Herrn Josef Melinc, Hausbesitzer, seine Gattin Maria, alt 62 Jahre, in der Tirnavorstadt Nr. 34 an der Gehirnähmung. — Dem Herrn Lukas Matar, Conduc-teur, sein Kind Karl, alt 7 Monate und 13 Tage, in der St. Petersvorstadt Nr. 87 an Atrophie. — Dem Michael Supan, Auf-leger, seine Gattin Helena, alt 65 Jahre, in der Stadt Nr. 276 an der allgemeinen Wassersucht.

Den 19. April. Herr Franz Marini, gewesener Diensthilf, alt 51 Jahre, im Civilspital an der Gehirnähmung.

Den 20. April. Valentin Wiset, Institutsarmer, alt 53 Jahre, in der Stadt Nr. 213 in Folge der, durch zufällig über die Stiegen erfolgten Sturz erlittenen Verletzungen.

Den 21. April. Agnes Bozic, Landmannstochter, alt 18 Jahre, im Civilspital an der Gehirnähmung.

Den 22. April. Dem Franz Mitus, Schlosser, sein Kind Adelheid, alt 2 Jahre und 4 Monate, in der St. Petersvorstadt Nr. 55 an Scharlach. — Johanna Rutter, Magd, alt 33 Jahre, im Hühnerdorf Nr. 1 am Lungenödem. — Fräulein Cäcile Rutter, Hausbesitzerin, alt 85 Jahre, in der Stadt Nr. 210 an der Lungenähmung.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

April	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Himmels	Niederschlag in Pariser Linien
23	6 U. Mg.	327.48	+ 5.0	windstill	halbbeiter	0.00
	2 „ N.	326.98	+ 14.3	windstill	z. Hälfte bew.	
	10 „ Ab.	327.02	+ 8.8	windstill	z. Hälfte bew.	

Wechselnde Bewölkung, ruhige Luft. Kühle Witterung anhaltend. Wolkenzug aus Nordost. Tagesmittel der Wärme + 9.4°, um 1-5° über dem Normale

Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsenbericht. Wien, 22. April. Die Börse war mattgestimmt und für die meisten Papiere stellten sich zur gewöhnlichen Notiz mehr Geber als Nehmer ein. Devisen und Valuten schlossen flauer zu haben. Geld stillig. Geschäft beschränkt.

Allgemeine Staatsschuld.		Grundentlastungs-Obligationen.		Geld Waare		Geld Waare	
Für 100 fl.		Für 100 fl.					
	Geld Waare	Geld Waare	Geld Waare				
Einheitliche Staatsschuld zu 5 pEt.:		Nieder-Oesterreich . . . zu 5 pEt.	92.25	92.75	Süd-St.-L.-ven. u. z.-i. C. 200 fl.		
in Noten verzinst. Mai-November	62. --	Ober-Oesterreich . . . " 5 "	91. --	92. --	ö. W. oder 500 Fr.	232.25	232.50
" Silber " Febr.-Aug.	61.85	Salzburg . . . " 5 "	90. --	91. --	Gal. Karl-Lud.-B. 200 fl. C.M.	217.50	217.75
" " " " April-October	69.90	Böhmen . . . " 5 "	92. --	92.50	Böhm. Westbahn zu 200 fl.	192. --	192.50
zu österr. Währ. zu 5 pEt.	58.30	Mähren . . . " 5 "	90.50	91. --	Deft. Don.-Dampfsch.-Ges. 500 fl. C.M.	566. --	568. --
detto v. J. 1866 . . . 5 "	63.20	Schlesien . . . " 5 "	90. --	91. --	Oesterreich. Lloyd in Triest	308. --	306. --
detto rückzahlbar (1) . . . 5 "	98.50	Steiermark . . . " 5 "	90. --	91. --	Wien Dampfm.-Actg.	670. --	680. --
detto " " (2) . . . 5 "	97.50	Ungarn . . . " 5 "	81.25	81.75	Bester Kettenbrücke	317. --	318. --
Silber-Anf. 1864 (L. St.) 5 "	98.50	Temer = Banat . . . " 5 "	79.25	79.75	Anglo = Austria = Bank zu 200 fl.	187. --	187.50
" " 1865 (Frcs.) 5 "	98.50	Croatien und Slavonien " 5 "	82.50	83. --	Lemberg Czernowitzer Actien	252. --	255. --
Metalliques zu 4 1/2 pEt.	55.25	Galizien . . . " 5 "	72.60	73. --	Verficher.-Gesellschaft Donau	670. --	680. --
Mit Verlos. v. J. 1839	208.50	Siebenbürgen . . . " 5 "	74.75	75.25	Pfandbriefe (für 100 fl.)		
Mit Verlos. v. J. 1854	92. --	Bukovina . . . " 5 "	72. --	73. --	Nationalbank auf } vertosbar zu 5%	100.10	100.30
Mit Verlos. v. J. 1860	100.60	Ung. m. d. B.-C. 1867 " 5 "	79. --	80. --	E. M.	95.40	95.60
Mit Verlos. v. J. 1860	102.50	Tem. B. m. d. B.-C. 1867 " 5 "	76.25	76.75	Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 %	92.25	92.50
Mit Verlos. v. J. 1864	122.80	Actien (pr. Stück).			Ung. öst. Boden-Credit-Anstalt	109. --	109.50
Como-Neuteusch. zu 42 Lire	23.50	Nationalbank	724. --	726. --	vertosbar zu 5% in Silber	92. --	92.25
Staats-Domänen-Pfandbriefe zu 120 fl. ö. W. (300 Fr. 5 pEt.)	117. --	Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. C.M.	2322. --	2326. --	dt. in 33 J. rückz. zu 5 pEt. in ö. W.		
in Silber pr. Stück	117. --	Credit-Anstalt zu 200 fl. ö. W.	286.20	286.40	Wase (pr. Stück.)		
		N. ö. Escom.-Ges. zu 500 fl. ö. W.	824. --	826. --	Cred.-A. f. S. u. G. 3. 100 fl. ö. W.	162.75	163. --
		Staats-Eisenb.-Ges. zu 200 fl. C.M.	337.50	337.70	Don.-Dampfsch.-G. 3. 100 fl. C.M.	97. --	97.50
		oder 500 Fr.	186. --	186.50	Stadtgem. Ofen " 40 " ö. W.	37.50	38.50
		Kais. Cist. Bahn zu 200 fl. C.M.	169. --	169.50	Salzn " 40 " " "	42.50	43. --
		Süd.-nordb. Ver.-B. 200 " " "					

Wechsel (3 Mon.)	
Geld	Waare
Basler zu 40 fl. ö. W.	35. -- 36. --
Clarv " 40 " "	37.50 38. --
St. Genois " 40 " "	33.75 34. --
Windischgrätz " 20 " "	22.50 23. --
Waldstein " 20 " "	24.50 25. --
Keglevich " 10 " "	16.25 16.75
Rudolf = Stiftung 10 " "	15. -- 15.50
Augsburg für 100 fl. südd. W.	
Frankfurt a.M. 100 fl. detto	103.20 103.50
Hamburg, für 100 Mark Banco	91.20 91.50
London für 10 Pf. Sterling	124. -- 124.10
Paris für 100 Francs	49.30 49.40
Cours der Geldsorten	
	Geld Waare
R. Münz-Ducaten . . . 5 fl.	83 fr. 5 fl. 84 fr.
Napoleon's or . . . 9 " "	91 " 9 " 92 "
Russ. Imperials . . . " " "	" " " " " "
Bereinsthaler . . . 1 " "	83 1/2 " 1 " 83 1/2 "
Silber . . . 122 " "	25 " 122 " 50 "
Krainische Grundentlastungs-Obligationen, Privatnotruug: 86.50 Geld, 90 Waare	

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 92.

Samstag den 24. April 1869.

(152—3) Nr. 5902.
Concurs-Ausschreibung.

Am k. k. Staatsgymnasium zu Feldkirch ist die Lehrstelle für deutsche Sprache und Literatur erledigt. — Der Gehalt beträgt achthundertvierzig Gulden ö. W., wozu noch nebst dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe von 945 fl. die drei systemisirten Decennalzulagen zu je 105 fl. kommen.

Competenten haben den Nachweis zu liefern, daß sie bezüglich des deutschen Sprachfaches für das ganze Gymnasium und bezüglich der classischen Sprachen wenigstens für das Unter-gymnasium gesetzlich qualificirt seien.

Gehörig instruirte und an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht stylisirte Gesuche sind auf dem vorgeschriebenen Wege bis zum 20. Mai d. J.

an mich zu überreichen.
Innsbruck, den 8. April 1869.
Für den k. k. Statthalter:
Gourcy.

(150—3) Nr. 1876.
Vicitations-Rundmachung

wegen Veräußerung des Religionsfondsgutes Kollegg.

Das Religionsfondsgut Kollegg, am westlichen Abhange des Pöllinger-Berges, eines Ausläufers der Saualpe, auf einer sanft aufsteigenden Anhöhe im Lavantthale, 1/2 Stunde von der Stadt St. Andra und 2 Stunden von der Stadt Wolfsberg entfernt gelegen, und im Ganzen einen Grundcomplex von 127 Joch, 118 □ Alstr. umfassend, wird am

10. Mai 1869, von 10 bis 12 Uhr Vormittags, beim k. k. Steueramte in Wolfsberg im öffentlichen Vicitationswege mit Zulassung von schriftlichen Offerten und mit dem Ausrufspreise pr. 16100 fl. zum Verkaufe ausgedoten werden.

Die näheren Vicitations-Bedingnisse liegen sowohl bei der gefertigten k. k. Finanz-Direction, als auch beim k. k. Steueramte in Wolfsberg zur Einsicht bereit, und werden Kauflustigen auf Verlangen auch abschriftlich mitgetheilt werden.

Klagenfurt, am 4. April 1869.
k. k. Finanz-Direction.

(160) C.-Nr. 391.
Erkenntniß.

Nachdem die an Herrn G. G. Goedicke am 4. Jänner l. J. unter der Geschäftszahl 28 gerichtete Aufforderung zur Rechtfertigung wegen des mehrjährigen Nichtbetriebes der in dem Bergbuche zu Laibach Tom. I, Fol. 223 et 251 vorge-

tragenen zwei einfachen Grubenmaßen „Daniel“ und „Hermann“ nebst einer Ueberschaar auf Braunkohlen, in den Katastralgemeinden Schemnig und Lode, Ortsgemeinde Urtschische, politischer Bezirk Pittai, so wie der im Freischurfkataster Tom. I, Fol. 1 vorgetragenen, in den Ortsgemeinden Sator, Kotredesch und Urtschische, in demselben politischen Bezirke, gelegenen Freischürfe C.-Nr. 143/d, 143/e, 178/a, 179/b de 1856, C.-Nr. 1835 de 1857, und C.-Nr. 1058 de 1860, fruchtlos verstrichen und innerhalb der edictalen, am 20sten d. M. abgelaufenen 90tägigen Frist sich Niemand gemeldet hat, noch sonstwie die auf obigen Berechtigungen aushaftenden Bergwerksteuern berichtet worden sind, so wird nach den Bestimmungen der §§ 243 und 244, dann 241 allg. Berggesetzes auf die Entziehung obiger Bergwerkmaßen und Freischürfe mit dem Beifügen erkannt, daß nach Rechtskräftigwerdung dieses Erkenntnisses zum weiteren Verfahren wegen executiver Schätzung und Feilbietung der Bergwerkmaßen im Sinne des § 253 allg. Berggesetzes, beziehungsweise zur Löschung der entzogenen Freischürfe in den berghauptmannschaftlichen Vormerkbüchern, geschritten werden wird.

Laibach, am 21. April 1869.
Von der k. k. Berghauptmannschaft.

(161—1) Nr. 639.
Concurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. Bergdirection Idria ist die Scheidhaus-Aufsichtsstelle mit einem Monatslohne von 22 fl. 81 1/2 kr. und dem Anspruche auf Vorrückung in monatliche 25 fl. 9 1/2 kr. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche

binnen drei Wochen a dato anher einzureichen, und sich darin über den genossenen Schulunterricht, über die Kenntniß der deutschen und slovenischen oder einer anderen slavischen Sprache, des Rechnens und der Erzaufbereitung auszuweisen, außerdem aber auch die bisher geleisteten Dienste, das Lebens- und Dienstalter, den Familienstand, dann allfällige Verwandtschaften mit dem hiesigen Werkspersonale anzugeben.

K. k. Bergdirection Idria, am 21. April 1869.
Der k. k. Oberberggrath und Director:
G. W. Lipold.

(147—3) Nr. 2773 u. 3114.
k. k. Arsenal-Commando.
Verkaufs-Ankündigung.

Am 11. Mai 1869, um 11 Uhr Vormittags, wird beim obigen Arsenal-Commando öffentliche Versteigerung mittelst Vorlage schriftli-

cher Offerte abgehalten werden, um die nachbenannten außer Gebrauch gesetzten Montursorten an den Bestbietenden käuflich zu überlassen. Die Offerte müssen en masse auf die ganze Quantität lauten und eine Aufbesserung in Percenten, das ist, auf je Einhundert Gulden des gesammten Materialwerthes enthalten.

Der Bestbieter wird verpflichtet sein, die erststandenen Montursorten, wie sie stehen und liegen, innerhalb 14 Tagen zu übernehmen, auf eigene Kosten wegtransportiren zu lassen, und sogleich vor der Uebernahme zu bezahlen. Die Offerte sind längstens bis

10. Mai d. J., 3 Uhr Nachmittags, an das Arsenal-Commando einzusenden, und müssen mit einem Reugelde von 100 Gulden versehen werden.

Der Ersthörer und dessen Leute sind verpflichtet, die Arsenal-Polizei-Vorschriften zu beobachten, und haften für jeden etwa verursachten Schaden.

Die Befichtigung der Montursorten wird bis zum Tage vor der Versteigerung während den gewöhnlichen Arbeitsstunden gestattet.

Die Montursorten nebst Fiscalpreisen, auf welche en masse eine Aufbesserung in Percenten anzubieten ist, sind folgende:

227 Bordkappen aus blauem Tuche per Stück	10 fr.
1473 Paletots aus Lodentuch	80 fr.
6 Kappen für Unterofficiere	8 fr.
485 Tuchpantalone	30 fr.
600 gebleichte leinwandene Pantalone	25 fr.
418 Bordhemden aus blauem Tuche	40 fr.
510 leinwandene Hemden	15 fr.
145 " Gattien	8 fr.
2514 Paletot-Riemen	3 fr.
1073 Infanterie-Gafo	5 fr.
2820 Matrosenhüte, schwarz lackirte	3 fr.
25 Häufstlinge aus Tuche	4 fr.
2388 Tornister aus geschwärztem Leder sammt Tragriemen	30 fr.
70 Lagermützen aus Tuche	8 fr.
28 Infanterie-Waffenröcke aus blauem Tuche	40 fr.
24 Infanterie-Mäntel	50 fr.
95 Feldflaschen aus Blech	5 fr.

Pola, am 10. April 1869.

(156—2) Nr. 886.
Rundmachung.

Am 27. April d. J., Vormittags 10 Uhr, wird bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg eine Quantität von beiläufig

20 Centnern Scartpapier, geordnet, als Wickelpapier verwendbar, im Vicitationswege veräußert werden.
K. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 18. April 1869.